



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Ortsverbandes Holzwickede ist Ortsverband der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Holzwickede. Der Sitz des Ortsverbandes ist Holzwickede.

§ 2 Zweck und Aufgaben

DIE GRÜNEN in Holzwickede erstreben auf Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen niedergelegten Vorstellungen (siehe Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme), insbesondere zu Demokratie und Umweltschutz mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität der Menschen dieses Landes in einer ökologischen Umwelt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von DER GRÜNEN Holzwickede kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN bekennt und seinen Beitritt erklärt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder die Kandidatur für eine konkurrierende Partei und Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft in der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ortsvorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand und Widerspruch durch den/die Antragsteller/in erfolgt eine abschließende Beschlussfassung durch die Ortsmitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der GRÜNEN Holzwickede hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzubringen.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat monatlich im Voraus seinen Beitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe regelt die Beitragsordnung.



Satzung

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern, die mehr als drei Monate mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, die Mitgliedschaft nach 2-maliger Mahnung zu entziehen (vgl. §3 der Satzung).

§ 7 Organe des Ortsverbandes

1. Die Mitgliedervollversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliedervollversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliedervollversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu den Mitgliedervollversammlungen (ordentlich und außerordentlich) ist jedes Mitglied 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss die Mitgliedervollversammlung bestätigen.
- (3) Eine Mitgliedervollversammlung ist auf Verlangen von 10% der Mitglieder unverzüglich durch den Vorstand einzuladen.
- (4) Mitgliedervollversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn 40% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, sofern nicht durch Gesetz und Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren bestimmt.
- (6) Aufgaben der Mitgliedervollversammlung: Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, Wahl von Kassenprüfer/innen, Entlastung des Vorstandes und der Kassierer/innen, Satzungsänderungen, Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung, Aufstellung der Kandidatinnen/der Kandidaten für die Kommunalwahl, die Beschlussfassung über besondere Aktivitäten des Ortsverbandes, Verabschiedung eines Haushaltes, Beschlussfassung über (Wahl-) Programme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.



Satzung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in, der/dem Kassierer/in sowie aus bis zu vier Beisitzer/innen, denen weitere Aufgaben übertragen werden können.
- (2) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in, vertritt den Ortsverband gem. § 26 II BGB und § 11 III ParteienG. In finanziellen Angelegenheiten ist der Kassierer/die KassiererIn verfügungs- und vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliedervollversammlung (mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliedervollversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in der gleichen Sitzung durchzuführen, sie gelten bis zum Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode.
- (5) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in eingeladen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Der Vorstand entscheidet über: Die Aufnahme neuer Mitglieder, die Einberufung der Mitgliedervollversammlung sowie die entsprechende Tagesordnung. Er führt die Geschäfte des Ortsverbandes unter Berücksichtigung des ihm von der Mitgliedervollversammlung (Haushaltsplan) bzw. Satzung gewährten Finanzrahmens.

§ 10 Der Kassierer/die KassiererIn

- (1) Der Kassierer/die KassiererIn ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Er/sie überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge, notfalls durch rechtzeitige Mahnung und ist verpflichtet, die Kreis-, Landes- und Bundesebene bei der Erstellung des Rechenschaftsberichtes zu unterstützen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
- (2) Den gewählten Kassenprüfer/innen und den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit Einblick in die Buchführung und die Kassenbestände zu gewährleisten.
- (3) Ausgaben, die den Einzelbetrag von 1000 EURO übersteigen und Zahlungen an Parteimitglieder, die über die geltende Spesen- und Reisekostenregelung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.



Satzung

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliedervollversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (einschl. Enthaltungen) geändert werden.
- (2) Satzungsänderungen sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und bei verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich. Der Auflösungsantrag muss eindeutig aus der Einladung hervorgehen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung bei Auflösung.

§ 13 Abschlussbestimmungen

Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Satzungsbestimmungen des Kreis-, Landes- und Bundesverbandes von Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Dies gilt insbesondere für die Geschäftsordnung, das Frauenstatut und die Schiedsgerichtsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Letzte Änderung beschlossen am 10.März 2017